GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Norddeutsches Insolvenzforum e.V.

30.11.2020

Reform des Entschuldungsverfahrens

- Bilanz und Ausblick -

Prof. Dr. Martin Ahrens

Inhalt

I. Ein Blick in die Glaskugel

II. Dreijähriges Entschuldungsverfahren

III. Rückwirkung

IV. Versagungsregeln

V. Speicherfristen

VI. Perspektiven zur Reform des Privatinsolvenzrechts

I. Ein Blick in die Glaskugel

1. Ausgangspunkte

- Umsetzungspflicht eines dreijährigen Entschuldungsverfahrens gem. Art. 21 I RestrukturierungsRL
- Reformgebot für alle Schuldner aus Art. 107 II EGInsO
- Gesetzgebungsverfahren
  - Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 31.8.2020.

    BT-Drs. 19/21981
  - Vehemente Kritik aller Sachverständigen in der Anhörung vom 30.9.2020 an diesem Entwurf.

2. Prognosen

(sind schwierig, vor allem wenn sie sich auf die Zukunft beziehen)

- Es ist vollkommen offen, ob das Gesetzgebungsverfahren soll im Dezember 2020 abgeschlossen werden kann.
  - Eine gewisse Möglichkeit spricht für die 2. und 3. Beratung im Deutschen Bundestag am 17.12.2020 sowie Beschlussfassung im Bundesrat am 18.12.2020.
- Zu erwartende Regelungen:
  - Dreijähriges Entschuldungsverfahren für alle natürlichen Personen mit Evaluation. Ob die Regelung befristet wird, ist derzeit offen.
  - (Teilweise) Rückwirkung.
  - Gewisse Verschärfung der Versagungsregeln.
  - Erleichterungen für kleine Selbständige.

II. Dreijähriges Restschuldbefreiungsverfahren

1. Persönlicher Anwendungsbereich

- Die RestrukturierungsRL verlangt eine Verkürzung für Unternehmer, Art. 21 RestrukturierungsRL, und empfiehlt sie auch für Verbraucher, EG 21.
  - Europäische Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verbraucherentschuldung sind zu erwarten, EG 98.
- Aufgrund der faktisch gescheiterten dreijährigen Verfahrensdauer mit einer 35%igen Mindestquote, § 300 I 2 Nr. 2 InsO, muss die Bundesregierung geeignete Maßnahmen (scil. zur Verfahrensverkürzung) für alle Schuldner vorschlagen, Art. 107 II EGInsO.
- Der Gesetzentwurf sieht in § 287 II I E-InsO ein dreijähriges Entschuldungsverfahren für alle natürlichen Personen vor.

2. Befristung

a) Regelungskonzept

- Zunächst verkürztes Restschuldbefreiungsverfahren für alle natürlichen Personen.
- Zum 1.7.2025 sollen die wesentlichen Bestimmungen über das verkürzte Restschuldbefreiungsverfahren für nicht selbständige Personen außer Kraft gesetzt werden, Art. 9 II des Entwurfs.
- Inkrafttreten von § 312 E-InsO
  - Es läuft nach § 312 II E-InsO eine sechsjährige Abtretungsfrist.
  - Die Sperrfrist für Wiederholungsverfahren beträgt zehn Jahre, § 312 III E-InsO.
  - Es treten wieder die bis zum 30.9.2020 geltenden Versagungsregeln in Kraft, § 312 IV, V E-InsO.
  - Es werden wieder die Regelungen über die dreijährige und die fünfjährige verkürzte Verfahrensdauer eingeführt, § 312 VI E-InsO.
  - Aufgrund der Generalverweisung in § 312 I E-InsO auf die §§ 286 – 303a InsO gilt auch § 300 I 3 InsO n.F. (Wirkung der RSB-Erteilung mit Ablauf der Abtretungsfrist).

b) Ungleichbehandlung

- Das Gleichbehandlungsgebot ist nach der Rechtsprechung des BVerfG verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.

  BVerfG NJW 2003, 2079, 2080

  - Bei der Ungleichbehandlung von Personengruppen unterliegt der Gesetzgeber einer besonders strengen Bindung.

    BVerfG NJW 1993, 1517

  - Die Befreiung des Unternehmers von allen, und damit auch von den privaten Schulden, dient der Unternehmerentlastung, die sonst wenig effektiv wäre. Ein besonders legitimierender Unterschied zu den Verbindlichkeiten nicht unternehmerisch tätiger Personen besteht nicht.

  - Das Gleichbehandlungsproblem verschärft sich, wenn Mithaftende nicht als Unternehmer angesehen werden.

c) Ausweichstrategien

- Durch Aufnahme einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit kann ein Zugang zum dreijährigen Verfahren erreicht werden. Maßgebend ist die Tätigkeit, nicht die Schuldenlast. Deswegen existiert keine Untergrenze der „erforderlichen“ Schulden.
  - Achtung aber: § 290 I Nr. 4 InsO
- Eine rechtsmissbräuchliche unternehmerische Tätigkeit dürfte kaum anzunehmen sein.
  - Arg. 1: Art. 12 I GG
  - Arg. 2: Die RestrukturierungsRL strebt schnelle Entschuldung von Unternehmern an.
    Der „effet utile“ ist zu beachten.

d) Bruchlinien

- Für die Umsetzungsgesetzgebung ist der Unternehmerbegriff aus Art. 2 I Nr. 9 der RestrukturierungsRL maßgebend.
  - Der EuGH hat zum materiellen Recht ausgeführt, dazu seien alle relevanten Umstände zu prüfen, etwa verfolgte Erwerbszwecke, ein Informationsvorsprung, die Rechtsform, eine Mehrwertsteuerpflicht bzw. ob Waren zum Zweck des Wiederverkaufs erworben werden. Eine quantitative Untergrenze nennt der EuGH nicht.

    EuGH MMR 2019, 101
  - Zu berücksichtigen ist das Ziel der RestrukturierungsRL, Unternehmer schnell zu entschulden.
  - Während im materiellen Recht der Verbraucher geschützt werden soll und der Verbraucherbegriff daher eher weit ausgelegt wird, soll mit dem Entschuldungsverfahren der Unternehmer geschützt werden. Dies kann zu einer abweichenden Auslegung der beiden Regelungsbereiche führen.
  - Dennoch werden Mithaftende kaum als Unternehmer anzusehen sein.

- Unterschiedlicher Gegenstandsbereich von § 304 I InsO und § 312 E-InsO
  - § 304 I InsO bezieht in das Verbraucherinsolvenzverfahren früher selbständig tätige Schuldner mit überschaubaren Vermögensverhältnissen ohne Forderungen aus Arbeitsverhältnissen ein.
  - § 312 I E-InsO über den Anwendungsbereich des sechsjährigen Restschuldbefreiungsverfahrens stellt auf die Interpretation der nicht wirtschaftlich tätigen Personen i.S.d. Richtlinie ab.
  - Da die Personenkreise für § 304 I InsO und § 312 I E-InsO je unterschiedlich zu bestimmen sind, werden manche Schuldner bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren ein sechsjähriges und andere ein dreijähriges Restschuldbefreiungsverfahren zu absolvieren haben.
  - Der Anwendungsbereich der IK-Verfahren stimmt deswegen nicht mit dem der sechsjährigen Abtretungsfrist überein.
- Übrigens: Die angeführten Bedenken bestünden ebenso, wenn von Anfang an allein Unternehmer einen Zugang zum dreijährigen Restschuldbefreiungsverfahren erhielten.

e) Evaluation, Art. 107a E-EGInsO

- Zum 30.6.2024 hat die Bundesregierung zu berichten, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschafts-verhalten auswirkt. Berichtet werden soll auch über Hindernisse aus den Datenspeicherungen für einen wirtschaftlichen Neubeginn.
  Ggf. erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen sollen vorgeschlagen werden.
  - Die Regelung stellt auf Verbraucher ab und stimmt deswegen nicht mit dem insolvenzrechtlichen persönlichen Anwendungsbereich überein.
  - Die Evaluationsregel formuliert ein institutionalisiertes Misstrauen gegenüber Verbrauchern.
  - Das Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten ist nicht mit einer Insolvenzlage deckungsgleich.
  - Unklar ist, woher die Daten kommen sollen.
  - Es soll das falsche Thema untersucht werden. Entscheidend sollten die Verluste der Gläubiger sein.
  - Die Frist ist – wieder einmal – zu kurz.

III. Rückwirkung

1. Übergangsfrist

- Um einen weichen Übergang in das neue Recht zu ermöglichen, sieht Art. 103k II E-InsO einen gestaffelten Übergang in das neue Recht vor.

Datum der Stellung des Insolvenzantrages	Abtretungsfrist
zwischen dem 17.12.2019 und 16.1.2020	fünf Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17.1.2020 und 16.2.2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17.2.2020 und 16.3.2020	fünf Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17.3.2020 und 16.4.2020	fünf Jahre und vier Monate
zwischen dem 17.4.2020 und 16.5.2020	fünf Jahre und drei Monate
zwischen dem 17.5.2020 und 16.6.2020	fünf Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17.6.2020 und 16.7.2020	fünf Jahre und einen Monat
zwischen dem 17.7.2020 und 16.8.2020	fünf Jahre
zwischen dem 17.8.2020 und 16.9.2020	vier Jahre und elf Monate
zwischen dem 17.9.2020 und 30. 9.2020	vier Jahre und zehn Monate

➢ Echte oder unechte Rückwirkung

- Die Anordnung einer Rechtsfolge schon für einen vor dem Verkündungstermin liegenden Zeitraum ist als Rückbewirkung von Rechtsfolgen bzw. echte Rückwirkung grds. wirksam.

  BVerfG NJW 1998, 1547

- Weniger strenge Bindungen bestehen bei einer unechten Rückwirkung oder tatbestandlichen Rückanknüpfung. Diese betrifft nicht den zeitlichen, sondern den sachlichen Anwendungsbereich der Norm. Hier treten die Rechtsfolgen eines Gesetzes erst nach Verkündung der Norm ein, erfassen aber Sachverhalte, die bereits vor der Verkündung angelegt sind.

  BVerfG NJW 1998, 1547

- Solche Eingriffe sind regelmäßig zulässig, müssen aber im Schutzbereich des jeweils betroffenen Grundrechts anhand der Grundsätze für die Einschränkung dieses Freiheitsrecht bestimmt werden.

  BVerfG NJW 2009, 2033

- Bei der verkürzten Abtretungsfrist im Rahmen der Fristenstaffel bildet den Sachverhalt die sich gesamtvollstreckungsrechtlich unter den insolvenzrechtlichen Bedingungen vollziehende Gläubigerbefriedigung.
  - Für die Entscheidung, ob eine Rückwirkung oder tatbestandliche Rückanknüpfung vorliegt, ist maßgebend, ob dieser Tatbestand abgewickelt wurde.
  - Das Befriedigungsverfahren ist bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgeschlossen, weil die RSB noch nicht erteilt wurde. Es liegt deswegen eine tatbestandliche Rückanknüpfung vor.
  - Zu prüfen ist ein möglicher Verstoß gegen Art. 14 I GG. Der Eingriff muss verhältnismäßig, d.h. insb. angemessen sein.
  - Gegen die Angemessenheit sprechen die verringerten Befriedigungsaussichten der Gläubiger.
  - Für die Angemessenheit sprechen:
    die allenfalls geringfügigen Auswirkungen auf die Quoten,
    die Handlungsfreiheit des Schuldners und seine wirtschaftliche Reintegration
    die volkswirtschaftlichen Kosten der Verschuldung und die frühzeitige Ankündigung durch die Ministerin.
- Fazit: Der Eingriff ist zulässig.

2. Inkrafttreten des Gesetzes

- Der stellvertretende Vorsitzende des BT-Rechtsausschusses hat in der BT-Debatte vom 9.9.2020 ein rückwirkendes Inkrafttreten auch der finalen dreijährigen Abtretungsfrist zum 1.10.2020 erwogen.
  - Auch hierbei handelt es sich um eine tatbestandliche Rückanknüpfung.
  - Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind hier der geringfügig stärkere Eingriff in die Gläubigerbefriedigung und die Frage des Vertrauensschutzes zu bedenken.
  - Allerdings können sich die Gläubiger darauf einstellen.
- Fazit: Auch eine solche Rückwirkung wäre verfassungskonform.

IV. Versagungsregeln

1. § 295 I Nr. 2 E-InsO

- Schenkungen sollen zum hälftigen Wert und Lotteriegewinne zum vollen Wert an den Treuhänder herausgegeben werden.
  - Der Schuldner trägt das Wertbestimmungsrisiko. Außerdem fehlt eine Bagatellgrenze.
  - Eine Bagatellgrenze kann durch einen Verweis auf die Pfändungsschutzbestimmungen begründet werden, ggf. auch entsprechend § 134 II InsO.

2. Unangemessene Verbindlichkeiten, § 295 I Nr. 5 E-InsO

- Eine unangemessene Verbindlichkeit liegt vor, wenn sie in der konkreten Lebenssituation des Schuldners außerhalb einer nachvollziehbaren Nutzenentscheidung steht.

  FK-InsO/*Ahrens*, 9. Aufl., § 290 Rn. 94

  - Eine objektive Beurteilung kann nicht erfolgen, denn ein insolventer Schuldner hat Verpflichtungen, die seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen nicht entsprechen.

- Bei selbständigen Schuldners soll darauf abgestellt werden, ob die Verbindlichkeit bei der Begründung überhaupt noch erfüllbar erscheint.

  AG Oldenburg ZVI 2003, 367

➢ Nach § 296 I 1 RegE-InsO bleibt dafür leichte Fahrlässigkeit außer Betracht.

- Nach dem Regelungsaufbau muss sich der Schuldner nunmehr für grobe Fahrlässigkeit entlasten.

➢ Für den neuen Tatbestand gilt das Erfordernis aus § 296 I 1 InsO einer beeinträchtigten Gläubigerbefriedigung. Dies muss allerdings in der Treuhandperiode eingetreten sein.

- Wegen der weitgehenden Separierung der Vermögensbereiche in der Treuhandperiode ist kaum ein praktisch relevanter Fall denkbar. In Betracht kommt wohl nur eine Zwangsvollstreckung aufgrund einer unangemessenen Verbindlichkeit in den nach § 295 II InsO herauszugebenden Erwerb.

3. Versagung von Amts wegen, § 296 Ia E-InsO

- Sind dem Insolvenzgericht Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Obliegenheit nach § 295 I Nr. 5 RegE-InsO verletzt, und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat, so versagt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung von Amts wegen.
- Nach § 18 I Nr. 4 RPflG ist der Richter für die auf Gläubigerantrag erfolgenden Versagungsentscheidungen nach den §§ 290, 296 – 297a, 300 InsO zuständig. Da die RSB nach § 296 Ia RegE-InsO von Amts wegen versagt wird, also kein Gläubigerantrag vorliegt, wäre danach der Rechtspfleger für die amtswegige Versagung zuständig.
  - Dies ist widersprüchlich, denn wenn der gleiche Versagungsgrund von einem Gläubiger geltend gemacht wird, ist der Richter zuständig.

- Kritisiert wird an dem amtswegigen Versagungsverfahren der Systembruch

  Pape/Laroche/Grote, ZInsO 2020, 1805, 1810

  - Von dem gläubigerorientierten Versagungsverfahren wird abgegangen, obwohl es gute Gründe gibt, den Gläubigern die Entscheidung zu überlassen. Schließlich müssen sie abwägen, ob eine RSB wegen der später geringeren Forderungskonkurrenz sinnvoll ist, etwa weil sie über privilegierte Forderungen verfügen.

  Jäger, ZVI 2020, 326, 328

- Möglich sind sowohl ein antragsabhängiges als auch ein amtswegiges Versagungsverfahren. Inwieweit sind diese nicht nur alternativ, sondern auch kumulativ zulässig?

  - Sind die Verfahren nebeneinander zulässig oder besteht der Einwand der Rechtshängigkeit nach § 4 InsO i.V.m. § 261 II Nr. 1 ZPO?
    Aber: Ist das Gericht Partei i.S. dieser Vorschrift?
  - Sind die Verfahren nacheinander möglich? Gibt es dann den Einwand der Rechtskraft?
    Aber: Zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff.

- Unklar ist, ob die allgemeinen Verfahrensregeln Wirkungen für das amtswegige Verfahren entfalten.
  - Eine besondere Anhörungspflicht fehlt, denn § 296 II 1 InsO gilt nur für die antragsabhängigen Verfahren. Für den Schuldner folgt sie allerdings aus dem Gehörsrecht.
  - Die Verfahrensobliegenheiten setzen einen Gläubigerantrag voraus. Sind sie ohne Versagungsantrag gesperrt?
  - Darf ein Neugläubiger einen entsprechenden Hinweis geben und damit, ohne verfahrensbeteiligt zu sein, maßgebend in das Verfahren eingreifen?
- Fazit: Das Konzept der amtswegigen Versagung in § 296 Ia E-InsO ist unpassend und vollkommen unausgegoren.

V. Speicherfristen

- Eine eigenständige insolvenzrechtliche Regelung der Speicherfristen ist nicht mehr geplant.
- Art. 17 I lit. a) DSGVO begründet einen Lösungsanspruch, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.
  - Da das RSB-Verfahren beendet wurde, ist dieser Zweck erledigt und es besteht ein Lösungsanspruch.
- Art. 6 I lit. c) lässt eine Speicherung zu, wenn der Zweck angemessen und die Speicherung auf das notwendige Maß beschränkt wird (Datenminimierung).
  - Warum die Daten drei Jahre gespeichert werden dürfen, wird nur mit der alten Frist des BDSG begründet.

VI. Perspektiven zur Reform des Privatinsolvenzrechts

1. Zwischenbilanz

- Das Privatinsolvenzrecht leidet an zahlreichen, oft fiskalisch begründeten Eingriffen und Eingriffsversuchen.
- Selbst bei langjährig diskutierten Themen, wie der amtswegigen Restschuldbefreiung, fehlen systematisch valide Einordnungen.
- Deswegen ist die kleine Lösung, wie sie der RefE am 13.2.2020 vorgesehen hat, prinzipiell vorzugswürdig. Abzulehnen sind
  - Schnellschüsse, wie die verschärften Versagungsregeln, und
  - Regeln, welche eine unnötige Komplexität schaffen, etwa bei der Befristung des Anwendungsbereichs.

2. Wunschzettel

- Gewährleistung einer werthaltigen Restschuldbefreiung
  - Begrenzte Haftung für oktroyierte Masseverbindlichkeiten orientiert an Rspr. des BGH.
  - Beschränkung der Auf- und Verrechnungsmöglichkeiten von Sozialleistungsträgern,
  - limitierte Verwertung strafrechtlicher Verurteilungen.
- Weiterentwicklung des Insolvenzverfahrens Selbständiger durch
  - Klare Bestimmung der zu leistenden Beträge, etwa durch Feststellungsverfahren.
  - Regelungen für Mehrfachinsolvenzen.
- Sicherstellung, dass das Insolvenzgericht dem Treuhänder keine Überwachungsaufgaben ohne zusätzliche Vergütung übertragen darf, vgl. § 292 II InsO.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Reform des Entschuldungsverfahrens – Bilanz und Ausblick

Norddeutsches Insolvenzforum e.V.
30.11.2020

Referent: RiAG Frank Frind
(Insolvenzgericht Hamburg, Vorstand BAKinso e.V.)

Bilanz und Ausblick zu folgenden Fragen

- Rückwirkungsprobleme
- Evaluation – sinnvoll, wie und wozu ?
- Sanktionierung der Neuverschuldung ? Sperrfristlösung ?
- Zweitinsolvenzverfahren ?
- Verfahrenskostenbeitreibung ?
- Masseabgrenzung bei Erteilung nach 3 Jahren

copyright RiAG F.Frind

0. Ausblick: „präventiver Restrukturierungsrahmen“ der EU regelt auch maximale Entschuldungsfrist

- **Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, der am 28.3.2019 v. Parlament beschlossen wurde und am 16.7.2019 nach Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt in Kraft trat und nunmehr gem. Art.34/35 binnen zwei Jahren national gesetzt werden muss**
- **Art.21 Abs.1** sieht grundsätzlich eine **maximale Entschuldungsfrist v. 3 Jahren für „Unternehmer“ vor**
- viele Punkte streitig, z.B. Anwendung auf Verbraucher, erweiterte Sperrfrist, Folgen für asymmetrische Verfahren, **Aufrechterhaltung national v. § 304 InsO ?**, etc.(s. z.B. Blankenburg, ZInsO 2017, 241; Frind, NZI 2019, 361; Ahrens, ZInsO 2019, 1449; Laroche Fs Pape, 2019, 199)
- **Art.23 erlaubt aber Ausnahmen v. Drei- Jahres-Entschuldung:** Diese entsprechen im Wesentlichen den deutschen Versagungs- und Widerrufsgründen
- möfglich: **Verfahrenskostendeckung kann vorausgesetzt werden**
- Schulden gewerblich und privat können in getrennten Verfahren behandelt werden (**Art. 24**)

copyright RiAG F.Frind

RefE v. 13.2.2020 (NZI 2020, 156=ZVI 2020, 107)

- **Entschuldung in drei Jahren für alle Privatinsolvenzverfahren („Einheitslösung“)**, aber ansonsten „Minimallösung“- keine „Reform“ - § 300 Verkürzungsmöglichkeiten obsolet
- Verabschiedung war geplant bis Ende 2020
- **Lang gestrecktes gestaffeltes Inkrafttreten bis 17.7.2022 (Erteilung 17.7.2025** (Kritik: nicht umsetzbar, „Erteilungswelle“)
- Beibehaltung nachlaufende Beitreibung der Verfahrenskosten (§ 4b InsO)
- **Abkürzung der Speicherfristen für erteilte Restschuldbefreiungen bei Kreditschutzunternehmen auf ein Jahr** (§ 301 Abs.5 RefE) ab Rechtskraft und erst ab Inkraftreten im Jahre 2022
- Die Erstreckung des **§ 1 Abs.2 Nr.5 InsVV** auf jegliche Drittzahlungen wird vorgesehen (eine Harmonisierung zu **§ 58 GKG** wird vorgeschlagen (Blankenburg, ZVI 2020, 82, 87); die kommt nun mit der JVEG-Reform !)
- § 12 GewO wird indirekt erweitert, indem **insolvenzrechtliche Tätigkeitsverbote mit RSB-Erteilung enden sollen**

copyright RiAG F.Frind

RegE v. 1.7.2020

(NZI aktuell Heft 15/2020, VII; Beil. zu ZVI 7/2020; Bt-Drs. 19/21981)

- Weitgehende Aufgabe der „Staffellösung" *(Folgefolie)*, Inkrafttreten 1.10.20 (?) (**Art.103k**)
- Evaluation bis 30.6.2024 (**Art.107a**) statt endgültiger Entscheidung zwischen „Einheits" – und „Trennungs"-Lösung mit Implementierung der „Trennungs"-Lösung schon in einem § 312 n.F. InsO, geltend ab 1.7.2025
- **Neue Sperrfrist-Lösung**: *elfjährige Sperrfrist für Wiederholer* , kombiniert mit einer Verlängerung der Abtretungserklärungsdauer auf fünf Jahre in Wiederholer-Fällen **(§ 287 Abs.2 S.2 InsO) (→EU-RL Art.23 Abs.2 lit.d.)**
- Erweiterung des **§ 295 Abs.1 Nr.2 InsO**
  Schenkungserlöse zur Hälfte und Spiel-Gewinne gänzlich an den Treuhänder herausgeben
- Neue Sanktionierung der (vorsätzl./grob fahrlässigen) *Begründung unangemessener Verbindlichkeiten* in der Wohlverhaltensperiode mit amtswegiger Versagung **(§ 295 Abs.1 Nr.5 InsO, § 296 Abs.1a InsO)**
  Begr. Passt nicht zu Vorschlag, Verhinderung Konkurrenz Neu- und Insolvenzgläubiger
- Streichung der Speicherungsfristbeschränkung (**RefE § 301 Abs.4 InsO**)

copyright RiAG F.Frind

Reform Entschuldungsverfahren – Streitpunkte Verfahrensstand

- Erste Lesung BT am **9.9.2020** (Protokoll Bt.Drs. 19/172)
- **23.9.2020** (Bt-Drs.19/22773) Stellungnahme des Bundessrates (BR 439/20) und Gegenäußerung der Bundesregierung
- Sv-Anhörung Rechtsausschuss **30.9.2020**: mehrheitliches Votum: weitgehende Rückkehr zum RefE , rasches Inkrafttreten –Beratung nunmehr 18.12.2020
- **Folgende Probleme bleiben:**
  - Änderung der VerbrInsFV notwendig
  -Vertrauensschutz: Reichweite für bisher gestellte Anträge - Rückwirkung verfassungsgemäß ?
  - Verfahrenskostenbeitreibung länger als Entschuldungsdauer ?
  - Massive Zunahme „asymmetrischer" Verfahren im IN-Bereich
  - Evaluation „Dreh-Tür-Effekt" /Auswirkungen der massiven Verkürzung auf Kauf- und Kreditverhalten ?

copyright RiAG F.Frind

„kleine Staffel"-Lösung gem. RegE

Antragseingang	Dauer bis zur RsB
zwischen dem **17. Dezember 2019** und 16. Januar 2020	fünf Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17. Januar 2020 u.16. Februar 2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17. Februar 2020 u. 16. März 2020	……
zwischen dem 17. März 2020 und 16. April 2020	
zwischen dem 17. April 2020 und 16. Mai 2020	
zwischen dem 17. Mai 2020 und 16. Juni 2020	
zwischen dem 17. Juni 2020 und 16. Juli 2020	
zwischen dem 17. Juli 2020 und 16. August 2020	fünf Jahre
zwischen dem 17. August 2020 u.16. September 2020	
zwischen dem 17. September 2020 u. 30. September 2020	vier Jahre und zehn Monate.

copyright RiAG F.Frind

Problem I – Rückwirkung und VerbrInsFV

- Rückwirkendes Inkrafttreten zum 1.10.20 ? – Rückwirkende Geltung v. Art.4 RegE (Änderung VerbrInsFV) ?
- **§ 305 Abs.5 S.2 InsO** schreibt Nutzung der z.Zt. der Antragstellung *eingeführten* Formulare vor
- Anl. 3 , Feld 20 sieht Abtretung i.S.v. § 287 Abs.2 InsO für sechs Jahre vor
- Dies legen die auch die gerichtsseitigen Erläuterungsbögen zugrunde („Forum star", Judica)
- Erklärungswert: Vertrauensschutz für Gläubiger ?
- Neue Vordrucke stehen noch nicht zur Verfügung !

copyright RiAG F.Frind

Problem II- Rückwirkung für seit 1.10.20 bereits eröffnete Verfahren ?

- Eröffnungsbeschluss: *„erlangt der Schuldner Restschuldbefreiung, wenn er in der Laufzeit der Abtretungserklärung den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und …“* (§ 287a InsO)
- **Vertrauensschutz zur Abtretungsdauer durch rechtskräftigen Eröffnungsbeschluss ?**
- Dauer des Verfahrens mit Bezug auf Abtretungserklärung (bis auf Ausnahmefälle des § 300 InsO (geltendes Recht bei Eröffnung !)) „gefixt“ ?
- Rückwirkung auch für Art.3 Nr.1 betreffend **§ 1 Abs.2 Nr.5 InsVV** : „Drittmittel zählen nicht für Berechnungsgrundlage“ ? (Vertrauensschutz Insolvenzverwalter –andere Berechnungsgrundlage für bereits eröffnete Verfahren?)

copyright RiAG F.Frind

Problem III- Evaluation –gut oder unnötig ?

- **Art.107a EGInsO i.d.F. RegE** definiert Evaluationsauftrag (bis 30.6.2024); Bericht soll ggfs. gesetzl. Maßnahmen vorschlagen (vorgesehen war Verknüpfung mit „automatischem Rückfall auf sechs Jahre für Verbraucher (im engeren Sinne)“ mit Art.5 RegE und § 312 neu) („verzögerte Trennungslösung“ –stark kritisiert)
- Wenn das (§ 312 neu) nicht kommt, ist Evaluation dennoch sinnvoll ? (**m.E. ja**, so A. Schmidt, Beil. ZVI 7/2020, 1, 4; ausf. Frind, INDAT-Report 6/2020, 56)
- **Bereits die Evaluierung zu § 300 InsO** (Bt-Drs.19/4000) (zur Quotenregelung) **war leider teilweise unbeachtet geblieben** (Pape/Laroche/Grote, ZInsO 2020, 1805, 1813) –insbes. zur Frage der Quoten nach Verfahrensabschnitten !

copyright RiAG F.Frind

Evaluationsansatz ausreichend ?

- Art.107a EGInsO i.d.F. RegE: Auswirkung der Halbierung v. Entschuldungsdauer auf Wirtschaftsleben?
- Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten v. „Verbraucher*innen“
- Hindernisse für Neustart nach RSB-Erteilung
- *Evaluierungsfragen gehen nicht in Richtung, Kreditanreize zu hinterfragen (Allemand/Henning, ZVI 2020, 325)*

copyright RiAG F.Frind

Ausgangsfakten

- Art.21 Abs.1 EU-RL sieht grundsätzlich eine maximale Entschuldungsfrist v. 3 Jahren für „Unternehmer“ vor
- „Restrukturierungsrichtlinie“ hat unternehmerischen „fresh start“ im Blick (Erwägungsgründe Nr.1 – Nr.3: *Restrukturierung für Unternehmensfortführung*)
- Erwägungsgrund Nr.21 *empfiehlt* nur Erstreckung auf Verbraucher (nationale Option)
- Überschuldung in Deutschland stieg- trotz wirtschaftlicher Konsolidierung- was geschieht unter Pandemiebedingungen, die ohnehin erhöhte Überschuldungstreiber sind ?

copyright RiAG F.Frind

Überschuldungsstatistik

- **2018/2019: 6,9 Millionen überschuldete Personen** (10/2018 und 10/2019) (Statista Research Department, 14.11.2019 ; PM creditreform v. 13.11.2018, ZInsO 48/2018 (+0,3%); Schuldneratlas Creditreform 2019) **2020: 6,85 Mill.** (Creditreform Schuldn.Atlas 2020, ZInsO 48/2020, III– **Altersarmut fast verdoppelt**
- **= ca. 4,17 Mill. dauerhaft überschuldete Haushalte**
- **= Überschuldungsquote seit Jahren immer ca. 10,00 %** (Anteil an Gesamtbevölkerung) (Schuldneratlas Creditreform v. 14.11.2019)
- **2013: 9,81 % → danach Tendenz trotz wirtschaftlicher Stabilisierung steigend, 2019 ganz leichte Abnahme „Ein Grund dafür ist das Wachsen der Bevölkerung durch Zuwanderung." (Creditreform, aaO) 2020: 9,87 % - <u>20 Jahre RsB : keinerlei Wirkung !</u>**
- *Betrachtungsweise „Zahlungsmoral" (Forderungen werden zu hohem %Anteil pünktlich gezahlt, BDIU-Umfrage für den Herbst 2019) täuscht !*
- **Wirtschaftliche Pandemiefolgen: Steigerung zu erwarten** https://www.springerprofessional.de/finanzcontrolling/unternehmensstrategie/zahlungsmoral-in-deutschland-wird-2020-sinken/17412836; Creditreform Schuldn.Atlas 2020, ZInsO 48/2020, III

copyright RiAG F.Frind

Statistik II

- **Schwerpunkt bei jungen Erwachsenen (20 - 29 Jahre), Tendenz derzeit leicht abnehmend (Überschuldungsquote 14,5 %)**
- **zunehmend aber auch bei Senioren**
- **Durchschnittliche Verschuldungssumme** lag 2000 bei 37.000,-- EUR; im Jahr 2012 bei 34.932 € (siehe iffueberschuldungsreport.de); **<u>2013: EUR 33.500,-- ; 2014: EUR 28.100,-- (Frauen) und EUR 36.500 (Männer); 2016: 34.400 (Frauen) - 39.300 (Männer)</u>**(SchuldnerAtlas Deutschland 2016, creditreform 10.11.2016)
  2019 *Männer: <u>33.000,-</u> EUR; Frauen <u>24.800, -</u>EUR (Quelle SchuldnerAtlas Deutschland 2019, S.74)*
- **4,2 Mill. Schuldner männlich; 2,4 Millionen Schuldnerinnen weiblich**
- **20 Jahre RsB : keinerlei Wirkung ! – Entschuldungsverfahren ist keine Remedur für Überschuldung**

copyright RiAG F.Frind

Insolvenzursachenanteilsveränderung 2008- 2020 bei natürlichen Personen – "Verbraucher"

- Creditreform Schuldn.Atlas 2020, ZInsO 48/2020, III
- **Zu wenig Schulung „mit Geld umzugehen" +68 %**
- Gescheiterte Selbständigkeit -10 %
- **Krankheit , Sucht , Unfall +59 %**
- Trennung -10 %
- Arbeitslosigkeit -30%
- **Längerfristiges Niedrigeinkommen +179 %**

These: Begleitungsnotwendige Ursachen nehmen zu + Einkommensschere
Wirkung derzeitiges Entschuldungsverfahren fraglich

copyright RiAG F.Frind

Folgen Verkürzung Entschuldungsdauer ?

- Europäischer Vergleich bisher: durchschnittliche nationale Entschuldungsdauer 5 Jahre (Überblick bei Allemand, InsbürO 2017, 98) → kaum belastbare Daten aus anderen Ländern mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu Entschuldungswirkungen
- Einfluss auf
  - Kreditgewährungsverhalten der Banken/Sparkassen
  - Sicherungsverlangen bei Krediten, Teilzahlung, Leasing, etc.
  - raschere Rotation des Ausbuchens v. Forderungen, Forderungsausfall
  - Verschuldungshöhe – Zunahme ?
  - Verschuldungs-"Umschlagzeiten"
  - Verhältnis der gerichtlichen Entschuldungen zu vergleichsweisen Entschuldungen (in Deutschland: Erfolg des außergerichtlich SB-Plans weitgehend ununtersucht)

copyright RiAG F.Frind

„Drehtüreffekt“ völlig ununtersucht

- **„Wiederanträge“: keine Registrierung nach InsolvenzStatG** – *insolvenzgerichtlich „gefühlt“ durchaus vorkommend*
- Studie Dr. Lechner TU Chemnitz, „Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner ?“:
- Juni 2010: **ca. 30 % der restschuldbefreiten Schuldner überschulden sich wieder**
- siehe dazu auch: Berichterstattung über den ersten deutschen Privatinsolvenztag 2011, INDAT-Report 8/2010, 44,46
- **Maßnahmen gegen den „Drehtür-Effekt“:**
  *„begleitende“ Schuldnerberatung (Frind, ZInsO 2009, 1135 mwN);
  * RSB-Versagungsgrund „Neuverschuldung“ (Frind, NZI 2019, 361)
  →Ist eine Sperrfrist-Lösung überhaupt sinnvoll (§ 287a Abs.2 Nr.1) ?

copyright RiAG F.Frind

Problem IV - Sanktionierung der Neuverschuldung ?

- RegE: Begründung unangemessener Verbindlichkeiten in der Wohlverhaltensperiode mit amtswegiger Versagung **(§ 295 Abs.1 Nr.5 InsO, § 296 Abs.1a InsO-E)**→
  →Begr. „Verhinderung Konkurrenz Neu- und Insolvenzgläubiger“ passt nicht zu Vorschlag
- BAKinso-Stellungnahme v. 10.7.2020: stattdessen lieber ***Problem des sich neu verschuldenden „weiterwirtschaftenden“ Schuldner nach Freigabe mit Zweitinsolvenzverfahren in den Griff bekommen-*** hier **Konkurrenz Abführungspflicht (des Zweit-InsO-Verfahrensverwalters!) §§ 35 Abs.2, 295 Abs.2 InsO zu Neugläubigerforderungen** (BGH v. 6.6.2019, ZInsO 2019, 1414, Rn.44-48)
- Häufigere Gläubigeranträge auf „Zweitinsolvenzverfahren“ wegen Nichtabführung v. gesetzlichen Beiträgen durch „Weiterwirtschafter“→ Sperrfrist nach § 287a Abs.2 InsO bei Zweitinsolvenzantrag für Schuldner persönlich notwendig zur Unterbindung

copyright RiAG F.Frind

VID-Vorschlag (Stn. v. 25.9.2020)

- **Gesetzlicher Anspruch Schuldner auf Freigabe**
  (Anmerkung: Freigabe erfolgt bereits aus Haftungsbegrenzungsgründen eh immer direkt nach Eröffnung → unnötig)
- **Der Schuldner erhält die Möglichkeit, Höhe und Fristen der abzuführenden Beiträge verbindlich feststellen zu lassen** *(Anmerkung: Hier kennt jemand § 36 Abs.4 InsO nicht !- Klarstellungsbeschluss jederzeit beantragbar)*
- **„Bei Freigabe sollte nach dem Hinweis in Erwägungsgrund 84 S.4 der EU-RL über Restrukturierung und Insolvenz eine erneute Restschuldbefreiung nicht durch die Sperrfrist des § 287a InsO ausgeschlossen werden"**
  (Anmerkung: offenbar ist die Dogmatik zum Zweitinsolvenzverfahren unbekannt, gem. BGH v. 9.6.2011 (IX ZB 175/11) ist das Zweitinsolvenzverfahren ein Verfahren über eine eigene Haftungsmasse, nicht über das Vermögen einer natürlichen Person)

copyright RiAG F.Frind

Wertung des Vorschlages

- *Vorschlag erregte Aufmerksamkeit in SV-Anhörung u. soll dem Vernehmen nach teilweise umgesetzt werden*
- Vorschlag ist unsinnig: Schnelle Freigabe wird derzeit bundesweit v. Verwaltern unproblematisch praktiziert
- Aber: Das „unsinnige Weiterwirtschaften" stellt ein erhebliches Problem, insbes. für öffentlich-rechtliche, Neugläubiger dar (Abgrenzung der zeitlichen Forderungszuordnung, Konkurrenz mit Abführungspflicht) – die Neugläubiger sind nicht geschützt, da § 290 Abs.1 Nr.4 InsO nur die Insolvenzgläubiger schützt !
- Die insofern entstehenden Zweitinsolvenzverfahren sind v. Handling her schwierig und haben keine sanktionsgestützte Auswirkung (Jacobi, VIA 2020, 25, 27) !
- ⟶ Sanktionierung „nur" über Pflicht zur angemessenen Erwerbstätigkeit(ssuche) im Erstverfahren gem. §§ 287b, 290 Abs.1 Nr.7 InsO → **Streit über Sinnhaftigkeit des Weiterwirtschaftens und Höhe des „Abführungsbetrages" nach §§ 35 II, 295 II InsO im Erstverfahren**

copyright RiAG F.Frind

Das Zweitinsolvenzverfahren nach Freigabe

- Statuiert durch BGH v. 9.6.2011 (IX ZB 175/11); BGH v. 6.6.2019, ZInsO 2019, 1414, Rn.44-48: Sinn ist Neugläubigerschutz !
- Was sagt die EU-RL ? EWG 84 S.4:
  Die Mitgliedstaaten, in denen Unternehmer ihre Geschäfte während des Insolvenzverfahrens auf eigene Rechnung fortsetzen dürfen, sollten nicht daran gehindert werden vorzusehen, dass diese Unternehmer Gegenstand eines neuen Insolvenzverfahrens werden können, wenn diese fortgesetzten Geschäfte insolvent werden.
- VID-Stn. zitiert falsch ! Eine RsB in Zweitinsolvenzverfahren fordert die Richtlinie nicht !

copyright RiAG F.Frind

RSB-Antrag des Schuldners im Zweitinsolvenzverfahren möglich ?

- Grundvoraussetzung : Eigenantrag notwendig
- 1. **RSB-Antrag in Erstverfahren läuft noch**: analog § 290 I Nr.3 InsO: gesperrt (BGH v. 18.12.2014, ZInsO 2015, 499)
- 2. **RSB-Antrag i. Erstverfahren nicht gestellt** (abl. LG Trier v. 21.9.2009, ZInsO 2009, 1967 (Umgehung); AG Göttingen v. 26.7.2014, ZInsO 2014, 1677)
- **3. RSB-Antrag im Zweitinsolvenzverfahren unzulässig, denn dies ist gar kein Verfahren über das Vermögen einer natürlichen Person** (§ 287 II InsO i.V.m. § 20 II !), **sondern nur über eine „Sondermasse"** (Montag, ZVI 2013, 453, 455 m.w.N.; A.Schmidt, ZVI 2019, 249,250; AG Göttingen NZI 2016, 849; FK-Schmerbach, § 13 Rn.162; **AG Mannheim v. 18.7.2019**, ZInsO 2019, 2325; a.A. (isoliert für Neumasseverbindlichkeiten) AG Dortmund, Beschluss vom 18.4.2016 - 255 IN 24/15, NZI 2016, 745; LG Dortmund v. 13.12.2017, NZI 2018, 646 (RSB-Antrag gerichtet auf Befreiung v. den Neugläubigerverbindlichkeiten); Büttner, ZInsO 2017, 1051, 1072)

Problem V- Verfahrenskostenbeitreibungsphase länger als Entschuldungsdauer ?

- § 4b Abs.1 S.2 InsO verweist auf §§§ 120 Abs.2, 115 Abs.1 ZPO: also ist mit Kostenbeitreibung erst nach 48 Monaten Schluss → Rechtspfleger soll in regelm. Abständen prüfen → ***Verfahrensdauer insges. sieben Jahre***, *insbesondere n Verbraucherinsolvenzen, da im Regelverfahren häufigere Volldeckungen der Verfahrenskosten*
- europarechtlich fragwürdig (Ahrens, ZInsO 2019, 1449, 1460; L.M.Schmidt, ZVI 2020, 121,128)
- **Lösung über Art. 23 Abs.2 lit.e.) EU-RL sachgerecht**: Abhängigmachen der vollen Entschuldung v. einer Verfahrenskostendeckung mit Begrenzung auf 5 Jahre (erfolgreiche Regelung des § 300 Abs.1 S.2 Nr.3 InsO)

copyright RiAG F.Frind

Statistik Rückzahlung ?

- Rückzahlung umfasst alle Kosten und Auslagen !
- Was kostet den Steuerzahler eigentlich die Entschuldung (s. dazu Reck, ZVI 2019, 53) ?
- Keine Zahlen Stat.Bundesamt und Länder, **da keine Erhebung** → Versuch Stundungsabschaffung mit Gesetzänderung RefE 2008 daher keine stat.Basis →gescheitert
- Insolvenzstatistikgesetz, eingeführt mit „ESUG", Geltung ab 1.1.2013 erhebt diese Zahlen ebenfalls nicht !
- Evaluation zu § 300 InsO (**BT-Drs. 19/4000**) zeigt: in der Wohlverhaltensphase kommt mehr aus dem Pfändbaren rein als im eröffneten Verfahren: So ergab sich, dass es zu einer recht hohen durchschnittlichen Gesamtbefriedigungsquote in Höhe v. 7,87 % gekommen ist, von denen 1,94 % auf das eröffnete Verfahren und 5,93 % auf die Wohlverhaltensperiode entfielen (S. 6 des Evaluationsberichtes)
- Durchschnittl. Kommen (nur) 25 % - 50 % der Kosten im gesamten Verfahren (bis Ende Wohlverhaltensphase) wieder rein (Praxiserhebungen)

Problem VI - Umfang der Masse bei Erteilung RSB im laufenden Verfahren ? Zu erwartende Zunahme der „asymmetrischen" Verfahren im IN-Bereich

- **Überschreitet die Zeitdauer des eröffneten Insolvenzverfahrens den Zeitraum der Abtretungserklärung**, entfällt der Insolvenzbeschlag nicht unmittelbar, quasi automatisch
- –> seit 1.7.2014 **geregelt in § 300a InsO**
- **Ausgangspunkt: BGH, Beschl. v. 3.12.2009, ZInsO 2010, 102**
  Wird dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren nach Ablauf der Abtretungserklärung Restschuldbefreiung erteilt, entfällt der Insolvenzbeschlag für den Neuerwerb ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungserklärung.
  Bis zur Rechtskraft der Entscheidung, mit der im laufenden Verfahren Restschuldbefreiung erteilt wird, hat der Insolvenzverwalter ***den pfändbaren Neuerwerb einzuziehen und für die Masse zu sichern***
- ***Durchschnittliche Verfahrensdauer nat- Person IN-Verfahren ca.27 Monate !***

25

Reichweite des Insolvenzbeschlag für Neuerwerb ?

- Mit Entscheidung v. 13.2.2014 (ZInsO 2014, 603) hat der BGH festgestellt, **dass mit der Erteilung der RSB der Insolvenzbeschlag generell für den Neuerwerb entfällt** (hier am Beispiel Steuererstattungsansprüche)- Außer er ist **vorher „angelegt"** (Rn.6) –diese Begrifflichkeit ist durch § 300a Abs.1 S.2 nicht klarer geworden: "Verwertungshandlungen"?)
- z.B. **Nutzungen aus einem Nießbrauchsrecht** (Erbbauzinsen) (AG Norderstedt v. 2.8.2017, ZInsO 2017, 2189). **Das Verfahren dauert bei dauernden Einkünften aus Masseansprüchen (mit Ausnahme des Einkommens) bis zur Vollbefriedigung** (AG Norderstedt v. 28.2017, ZInsO 2017, 2189, 2190)
- Wenn der Schuldner folglich seine Immobilie vor einem Insolvenzverfahren in nicht anfechtbarer Weise gegen Zahlung einer lebenslangen Rente überträgt, wird diese Rente in dem bis zu seinem Tod laufenden Insolvenzverfahren eingezogen. Dies gilt nach der BGH-Entscheidung 27.9.18 (ZInsO 2018, 2575) ebenso für die dem Schuldner zustehenden **Erbbauzinsen**

26

Zeitpunkt Masseabgrenzung bei § 300a ?

- **Der genaue Unterscheidungszeitpunkt zur Masseabgrenzung war bisher streitig** (A.Graeber/Th.Graeber, InsbürO 2019, 247, 250), die gerichtliche Praxis nimmt einerseits den **Ablaufzeitpunkt v. drei Jahren ab Eröffnung** (FK-Ahrens, 9.Aufl., § 300a Rn.7)**, andererseits auch den Eingangszeitpunkt des (notwendigen) Antrages** (A. Schmidt, ZVI 2019, 333, 335)
- →**Antrag entfällt nunmehr, daher gilt: EÖB-Datum plus drei Jahre genau** (*Rk nicht entscheidend !* – s. § 300a Abs.2 !)
- Der Zeitpunkt ist möglichst frühzeitig v. Insolvenzgericht zu bestimmen und festzulegen – da sonst Haftung, wenn Erteilung zu spät (Schaden ?) –die „Treuhandphase des § 300a Abs.2 S.1 wie auch Abs.1 S.1 setzen nämlich die erfolgte „Erteilung" voraus, ergo: bei Verzögerung der Erteilung bleibt es beim Massebeschlag (z. monatlich pfändbare Beträge)

27

Probleme bei § 300a

- Bei den **Varianten nach § 300 Abs.2 (RegE) InsO** (Keine Anmeldung oder Vollbefriedigung) verbleibt es bei dem Beschlusszeitpunkt der Erteilung der RSB
- Misslich ist, dass die Gläubiger den Masseabgrenzungszeitpunkt bei den „asymmetrischen" Verfahren nicht durch eine Veröffentlichung im Internet erkennen können, da hier die Erteilung der RSB veröffentlicht wird, **maßgebend aber das Ende der dreijährigen Abtretungsfrist** gem. § 300a InsO ist (Frind, ZInsO 2020, 764, 768)
- Einerseits wird der Treuhänder für den Schuldner tätig (z.B. bei Aufbewahrung v. Gelder im Rahmen des § 300a Abs.2 InsO),andererseits für die Insolvenzgläubiger (Wischemeyer/Dimassi, ZIP 2020, 1210, 1217) - Deshalb ist auch nicht klar festzulegen, welche Art v. Konto er anlegen muss. Streitig ist, ob das v. TH verwandte Konto offenes Treuhand-Konto oder aber ein "Sonderkonto" (BGH v. 7.2.2019, ZIP 2019, 718) sein muss (s. d. Darstellung bei Wischemeyer/Dimassi, ZIP 2020, 1210, 1217, 1218: für ein diesbzgl. Ermessen des Treuhänders)

copyright RiAG F.Frind

28